

---

**Nummer 9, 4. März 2016, Seite 53**

Inhaltsverzeichnis

*Öffentliche Auslegung des Natura-2000-Managementplans für das Gebiet 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“*

*Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 653, „Nördlich und östlich der Leipziger Straße“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)*

*Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 865; „An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, Landsberger Straße und Tattenbachstraße“; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)*

*Allgemeinverfügung: Marktsonntag, 3. April 2016*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- Yorkstr. 70
- Neuburger Str. 171

**Öffentliche Auslegung des Natura-2000-Managementplans  
für das Gebiet 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“**

Gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für die Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebiete die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz „NATURA 2000“ waren.

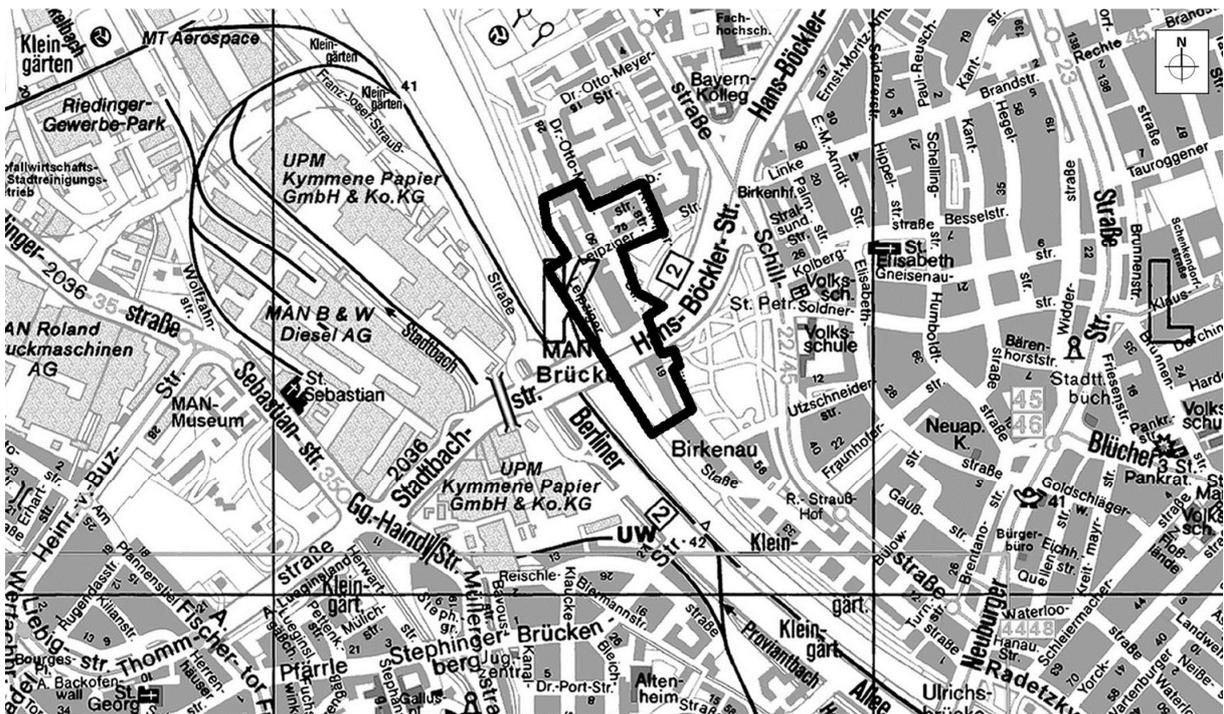
Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sogenannten „Managementplans“ nach Nr. 6 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „NATURA 2000“ vom 04.08.2000 (Allgemeines Ministerialblatt Nr. 16/2000 S. 544-559) ermittelt und festgelegt.

Der mittlerweile vorliegende Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebiet 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“ wird im Zeitraum vom 01.03.2016 bis zum 29.03.2016 bei den Landratsämtern Aichach-Friedberg (2. Stock Zimmer 243) und Augsburg (Zimmer 363), der Stadt Augsburg (Naturschutzbehörde, Dr.-Ziegenspeck-Weg 10), den Marktgemeinden Meitingen (Flur der Zimmer 106 – 108) und Thierhaupten (Zimmer 5), der Verwaltungsgemeinschaft Aindling (Zimmer 109), der Gemeinde Langweid (Zimmer E09) sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (Bereich Forst, Anschrift siehe unten) öffentlich ausgelegt, und kann während der ortsüblichen Geschäftszeiten dort eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen zum Managementplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Fachbereich Forst, Rommelsriederstr. 9, 86420 Diedorf-Biburg erhoben werden.

Stadt Augsburg  
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 653,  
„Nördlich und östlich der Leipziger Straße“  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.02.2016 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 653 „Nördlich und östlich der Leipziger Straße“ für den Bereich zwischen der Reichenbachstraße (einschließlich) und dem Grundstück Fl. Nr. 537/302 Gemarkung Lechhausen im Norden, dem Lech im Westen, den Grundstücken Fl. Nrn. 537/134-136 Gemarkung Lechhausen im Süden sowie der Lützowstraße, der Dr.-Otto-Meyer-Straße (jeweils teilweise einschließlich) und der Krumperstraße (einschließlich) im Osten, in der Fassung vom 21.01.2016, wird gebilligt.
- Der BP Nr. 653 ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 630 „Für das Gebiet bei der pädagogischen Hochschule und den Bereich beiderseits der Hans-Böckler-Straße bis zum Lech“ (rechtsverbindlich seit 05.05.1972) und hebt diesen insoweit auf.

**Anlass und Ziel der Planung**

Das Plangebiet liegt beidseits der Hans-Böckler-Straße östlich der MAN-Brücke und bildet den Eingang in den Stadtteil Lechhausen von Westen. Es ist gekennzeichnet durch eine klassische Blockrandbebauung und wirkt stadtbildprägend am östlichen Lechufer. Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Sicherung der innenliegenden Freiräume der Wohnblöcke. Hierbei soll eine angemessene, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche der ansässigen Wohnbevölkerung in Bezug auf Freiraum, Erholung und Parkierung berücksichtigende Steuerung durch bauleitplanerische Festsetzungen stattfinden. Die bislang einheitlichen Baustrukturen der bestehenden Blockrandbebauungen sollen erhalten bleiben und nicht durch unkoordinierte,

ausschließlich auf maximale Grundstücksausnutzung zielende Neubauplanungen mit gebietsfremden Wohnstrukturtypen in den Innenhöfen überformt werden.

Unter Beibehaltung der Nutzungsart (allgemeines Wohngebiet) besteht das Planungsziel insbesondere darin, den ruhenden Verkehr und die privaten Freiflächen entsprechend den aktuellen städtebaulichen Anforderungen zu ordnen. Darüber hinaus werden insbesondere Festsetzungen zu Gestaltung und Werbeanlagen getroffen. Durch den gestalterischen Rahmen soll das Ortsbild gewahrt werden.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

**vom 14.03.2016 mit 15.04.2016**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

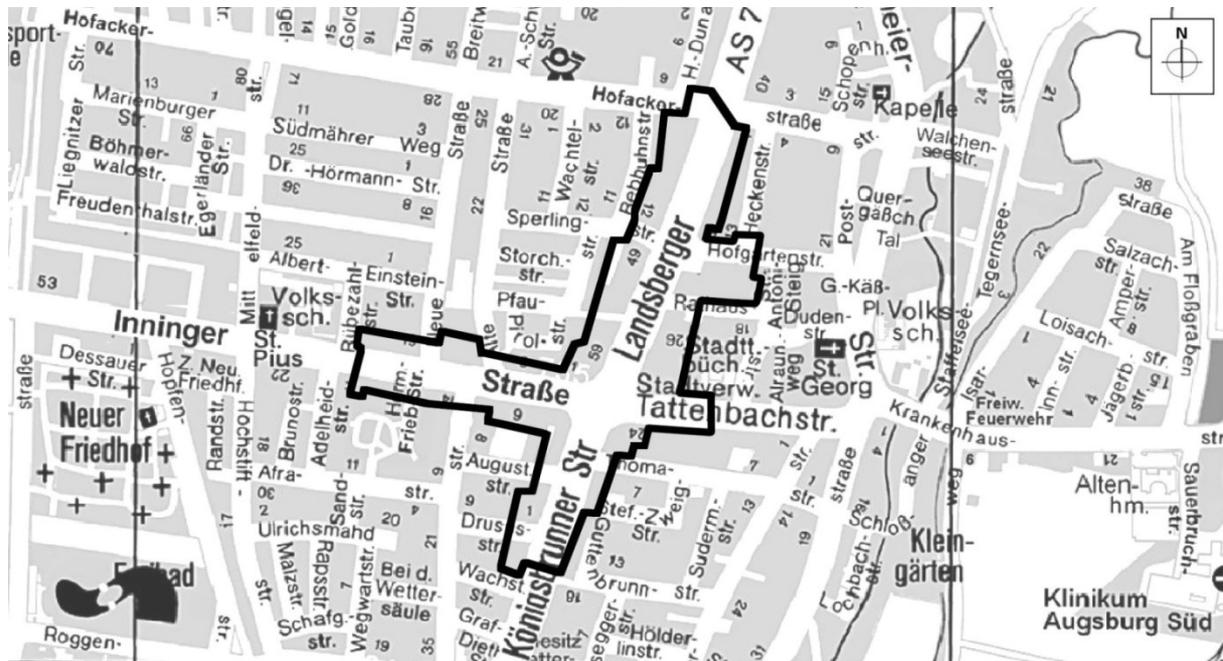
Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Thema
Lärm- und Luftschadstoff-Informationssystem	Stadt Augsburg	2009/2015	Darstellung der Belastungen für das Plangebiet
Lärmaktionsplan	Stadt Augsburg	2010	Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung
Luftreinhalte-Aktionsplan	Stadt Augsburg und Freistaat Bayern	2009	Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffemissionen
Biotopkartierung der Stadt Augsburg	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2014	Kartierung schützenswerter Gehölze im Plangebiet
Bayerische Denkmalliste	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	2014	Auflistung von Baudenkmalern im Plangebiet
Baumschutzverordnung – Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg	Stadt Augsburg	08.03.2010	Festlegung und Schutz wertvollen Baumbestandes, Genehmigungsverfahren und Kompensationsregelung bei Baumfällungen
Stellungnahme Fachbehörde	Untere Immissionsschutzbehörde	21.10.2015	Hinweis zu Konfliktpotentialen (Lärm) zwischen gewerblicher Nutzung und angrenzender Wohnnutzung, zum Verkehrslärm und zur Luftschadstoffsituation
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle München	05.10.2015	Hinweise zum Umgang mit Baudenkmalern im Plangebiet
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten	12.10.2015	Hinweis auf Meldepflicht und Vorgehen bei Fund von Bodendenkmälern
Stellungnahme Fachbehörde	Stadtwerke Augsburg Holding GmbH	15.10.2015	Kennzeichnung eines Flurstücks als „Fläche für Versorgungsanlagen, Wärmeversorgung“
Stellungnahme Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	12.11.2015 und 08.12.2015	Anregungen zu Gehölzbeständen, Biotopen, Stellplatzsituation, Bepflanzung
Stellungnahme Fachbehörde	Bund Naturschutz	10.11.2015	Hinweise zur Vermeidung von Versiegelung und zum Freihalten der Innenhöfe, Durchlüftung sowie zum Schutz von Bestandsbäumen

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Petra Zimmermann  
 Zimmer Nr. 451, 4. Stock  
 Telefon 0821/324-6525  
 E-Mail [Petra.Zimmermann@augsburg.de](mailto:Petra.Zimmermann@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 865  
„An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, Landsberger Straße und Tattenbachstraße“  
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.02.2016 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 865 wird, insbesondere aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, überarbeitet. Dabei wird auch der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 865 an der nordöstlichen Plangebietsgrenze im Bereich der Hofgärtnerstraße und der Heckenstraße geringfügig erweitert.
- Der neue Entwurf des BP Nr. 865 „An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, der Landsberger Straße und der Tattenbachstraße“ für die angrenzenden Bereiche beidseits der Königsbrunner Straße, der Inninger Straße, der Landsberger Straße und der Tattenbachstraße – begrenzt durch die Wachstuchstraße im Süden, die Rübezahlstraße im Westen, die Hofackerstraße (teilweise einschließlich) im Norden und die Grundstücke Tattenbachstraße Nr. 15 bzw. Nr. 16 im Osten in der Fassung vom 21.01.2016 wird gebilligt.
- Der BP Nr. 865 ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 823 „Für das Gebiet zwischen Tattenbachstraße, B 17, Hofgärtner- und Schulstraße“ (rechtsverbindlich seit 24.02.1967) sowie die 1. Änderung des BP Nr. 823 (rechtsverbindlich seit 13.06.1969) und hebt diese insoweit auf.

**Anlass und Ziel der Planung**

Wesentliche Planungsziele des bestandssichernden BP Nr. 865 sind die Sicherung und Stärkung der vorhandenen Wohnnutzungen sowie eines funktionierenden Einzelhandels- bzw. Dienstleistungsstandorts im südlichen Bereich des Stadtteilzentrums Haunstetten. In erster Linie soll dabei die zulässige Art der baulichen Nutzung geregelt werden. Festgesetzt werden zum einen Mischgebiete, in denen die allgemein zulässigen Nutzungen wie zum Beispiel Wohngebäude, Geschäftsgebäude sowie Einzelhandelsbetriebe gestärkt und gesichert werden sollen. Zum anderen werden allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, in denen der Schutz der vorherrschenden Wohnnutzung und die Stabilisierung des Laden- und Gaststättenbesatzes für die Nahversorgung im Vordergrund stehen.

In den Mischgebieten sollen Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution sowie Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, ausgeschlossen werden, um die Verdrängung der in diesem Bereich ausdrücklich gewünschten Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen zu unterbinden, die Funktionen des Stadtteilzentrums sicher zu stellen bzw. zu stärken sowie um die Wohnqualität in den Mischgebieten und in den benachbarten Wohnquartieren zu bewahren. Die faktischen Wohngebiete im Plangebiet sowie die bereits in entsprechender Umnutzung befindliche Gemeinbedarfsfläche für die Post zwischen Rathaus- und Hofgärtnerstraße werden künftig als allgemeine Wohngebiete festgesetzt, in denen Vergnügungsstätten und Bordellnutzungen bereits aufgrund der Zweckbestimmung des Baugebietes unzulässig sind. Zudem werden Festsetzungen zur Steuerung von Werbeanlagen getroffen, um das Ortsbild im südlichen Stadtteilzentrum zu bewahren und aufzuwerten. Die öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich des BP Nr. 865 werden weitgehend entsprechend des Bestands festgesetzt.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

**vom 14.03.2016 mit 15.04.2016**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der erneuten öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Thema
Trinkwasserschutzgebietsverordnung, Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn	Regierung von Schwaben	24.10.1991 / 11.04.2008	Regelungen zum Trinkwasserschutz, Umgrenzung der Trinkwasserschutz-zonen, Nutzungsverbote bzw. Auflagen für Nutzungen und bauliche Anlagen
Baumschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg	Stadt Augsburg	08.03.2010	Festlegung und Schutz wertvollen Baumbestandes, Genehmigungsverfahren und Kompensationsregelung bei Baumfällungen
Lärm- und Luftschadstoff-Informationssystem	Stadt Augsburg	2009 / 2015	Darstellung der Belastungen für das Plangebiet
Stellungnahme Fachbehörde	Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Rechtsfragen der Umwelt	03.04.2013 und 22.04.2015	Hinweis auf Altlastensituation im Plangebiet, Altlastenverdachtsflächen und einzelne belastete Liegenschaften
Stellungnahme Fachbehörde	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	16.05.2013	Hinweis auf Altlastensituation im Plangebiet und Wasserschutzgebiet
Stellungnahme Fachbehörde	Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde	19.03.2013	Hinweis auf Wasserschutzgebiet
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten	17.04.2013	Hinweis auf Bodendenkmäler und Vorgehen bei Funden
Stellungnahme Fachbehörde	Umweltamt, Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht	25.04.2013	Hinweis auf Altlastensituation und Überwachung Grundwasserqualität
Stellungnahme Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	24.05.2013 und 09.06.2015	Hinweis auf Wasserschutzgebiet und Geltung der Baumschutzverordnung sowie auf Biotope und einen geschützten Landschaftsbestandteil in der Umgebung

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexander Spanjardt  
 Zimmer Nr. 450, 4. Stock  
 Telefon 0821/324-6506  
 E-Mail Alexander.Spanjardt@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6  
 Stadtplanungsamt

### Allgemeinverfügung

gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über den Stadtmarkt in Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. S. 147)

- Der Stadtmarkt Augsburg wird am Marktsonntag, 3. April 2016 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für Verkaufszwecke geöffnet.
- Die Geschäftsbetriebe (Stadtmarktbeschicker), denen ständige Verkaufsplätze im Stadtmarkt zugewiesen sind, haben diese am 03.04.2016 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreiben.
- Der Zugang zum Stadtmarktgelände wird den Beschickern gem. § 10 Abs. 2 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. Vor Ende dieser Zugangszeit haben die Zulassungsinhaber und deren Beauftragte den Stadtmarkt zu verlassen.
- Die Zufahrt wird für Beschicker gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 der Satzung von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum Waretransport gestattet.
- Für Kunden wird der Stadtmarkt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Vor Ende der Öffnungszeit haben die Kunden den Stadtmarkt zu verlassen.
- Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt.

#### Hinweise:

- Im Übrigen sind diese Vorschriften der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. S. 147), geändert durch Satzung vom 04.11.2009 (ABl. S. 278) zu beachten.

- Die vorsätzliche Nichtbeachtung dieser Anordnung kann gem. § 30 Ziff. 13 der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden.
- Der vollständige Text dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Fuggerstr. 12 a, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 29. Februar 2016

Stadt Augsburg  
Ordnungsreferat

gez.  
Dirk Wurm  
berufsmäßiger Stadtrat

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.02.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-558-1  
Bauvorhaben: Sanierung eines Wohnhauses mit Ausbau des Dachgeschosses und Anbau von Balkonen sowie Nutzungsänderung des Erdgeschosses zu Wohnraum  
Baugrundstück: Yorkstr. 70  
Flur Nr.: 465, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.02.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-1-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung des Anwesens zur Flüchtlingsunterkunft  
Baugrundstück: Neuburger Str. 171  
Flur Nr.: 722, 722/1, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO.*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt